



Deutsche
Verwaltungspraxis

Über den Umgang mit dem „großen C.“

Das Coronavirus war im März 2020 das zentrale, fast das einzige Thema in den öffentlichen Medien. Eine beliebig herausgegriffene Tageszeitung (*Neue Westfälische* vom 26.3.2020) liest sich wie das Szenario der Apokalypse. Hier die Überschriften einiger Artikel: „Häusliche Gewalt steigt“, „Bundeswehr kämpft jetzt gegen Corona in OWL*“, „Klopapier geklaut“, „Pflegerstand auch in OWL erwartet“, „Tafeln in OWL wegen Infektionsgefahr zu“, „Betrüger nutzen die Corona-Krise aus“, „Einreiseverbot für Saisonarbeiter“, „Corona gefährdet die Pflege alter Menschen zu Hause“, „Geburten in Corona-Zeiten“ (ich hätte auch einen Artikel über „Liebe in Corona-Zeiten“ erwartet), „Rettungsdienst nur noch mit Maske und Brille“, „Mit Helmvisier auf Abstand“. In der Rubrik Sport und Lokalsport derselben Ausgabe geht es düster weiter: „Notfallplan für Tokio: Frühjahrsspiele ohne Dorf“, „Die letzten Giganten wehren sich“, „Kneipe dicht und Sportverbot“.

Die Berichterstattung zum Thema *Covid-19* (s. hierzu das Corona-Glossar von Barthel/Haurand/Seybold/Wehrmann/Weidemann in diesem Heft, S. 195) lief auch im April 2020 auf hohen Touren. Dabei gibt es fast nie etwas wirklich Neues zu berichten. Die öffentlichen Medien retten sich in redundante Endlosschleifen. Ein paar Statistiken gehen aber immer. Notfalls wird nach persönlichen Erfahrungen und Eindrücken gefragt: „Wie kommen Sie mit der Krise zurecht?“ – oder: „Was macht Corona mit Ihnen?“ Auch die Politik liefert geeignete Schlagzeilen, z. B. durch Ministerpräsident Söder, der (im Fernsehen mit blau-weißem Mundschutz abgebildet) am 14. April vor einem „Überbietungswettbewerb“ bei eventuellen Lockerungen der Beschränkungen warnte. Das hatten wir aber in umgekehrter Richtung schon von anderer Seite gehört.

Die tägliche Mischung aus Talkshow-Gebrabbel, (teilweise divergierenden) Äußerungen von Virologen und (nicht immer seriösen) journalistischen Kommentaren macht es schwer, sich ein einigermaßen klares Bild von der Situation zu machen. Wer dann noch einschlägige, an Wahnvorstellungen des Mittelalters erinnernde „Theorien“ im Internet ernst nimmt, kann schnell ein Fall für die Psychiatrie werden.

Der Bundesgesetzgeber hat auf das Auftreten des Coronavirus atemberaubend schnell reagiert und das – die Rechtsgrundlage für die Maßnahmen der Bundesländer bildende – Infektionsschutzgesetz (s. dazu Barthel/Weidemann, in diesem Heft, S. 171) mit Gesetz vom 27.3.2020 „nachgebessert“. Die Regelungen zur Bekämpfung des Coronavirus in Form von Rechtsverordnungen und Allgemeinverfügungen (s. zum Begriff „Allgemeinverfügung“ das

o.a. Glossar, S. 194) unterscheiden sich von Land zu Land und von Stadt zu Stadt. Damit ist die Kleinstaaterei des 17. Jahrhunderts zurückgekehrt. Interessant ist in diesem Zusammenhang das Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vom 9.4.2020 (WD 3-3000-081/20) zur – äußerst zweifelhaften – Gesetzgebungskompetenz der Länder für den Infektionsschutz. In Bayern wird man das nicht gern lesen.

Bedenken gegen die grundsätzliche Verfassungsmäßigkeit der Eingriffe hat das *Bundesverfassungsgericht* vom Tisch gewischt. Ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen die bayerischen Regelungen wurde unter Anwendung der üblichen Abwägungsformel abgelehnt (Kammerbeschluss vom 7.4.2020 – 1 BvR 755/20). Erfolglos war auch der etwas eigenartige, als unzulässig qualifizierte Antrag auf Außervollzugsetzung aller (!) landesrechtlichen Verordnungen (Beschluss v. 10.4.2020 – 1 BvQ 28/20). Zwei auf die hessische Corona-Bekämpfungsverordnung gestützte Versammlungsverbote der Stadt Gießen wurden allerdings als offensichtlicher Verstoß gegen das Grundrecht aus Art. 8 GG eingestuft (Beschluss vom 15.4.2020 – 1 BvR 828/20). Der Behörde wurde aufgegeben, erneut nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, ob die Durchführung der angemeldeten Versammlungen von bestimmten Auflagen abhängig gemacht oder, sofern sich diese als unzureichend darstellen sollten, verboten wird. Die (damit ebenfalls kassierten) ablehnenden verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen waren demgegenüber weniger grundrechtssensibel. Man muss sich wohl mit der Erkenntnis begnügen, dass da, wo derzeit politisch gehobelt wird, gelegentlich auch ein paar rechtsstaatliche Späne fliegen.

Die öffentliche Verwaltung dürfte in der Krise vorerst an Ansehen gewinnen. Einige (eher mittelmäßig bis schlecht bezahlte) Beschäftigtengruppen sind sogar als „systemrelevant“ eingestuft worden. Hierzu gehören z. B. Angehörige der Justiz und der Polizei- und Ordnungsbehörden. Die Abgeordneten des Deutschen Bundestags haben „allen Helfern in der Krise“ für ihre Tätigkeit gedankt und sich von ihren Plätzen erhoben. Das klingt erst einmal natürlich großartig. Applaus und Lobsprüche („Helden der Corona-Krise“) bekommen aber einen unangenehmen Beigeschmack, wenn ihnen keine Taten folgen. Krankenschwestern, (Not-)Ärzte und ihre Angestellten, Rettungssanitäter, Polizisten und Feuerwehrleute verdienen fraglos den Respekt der Bevölkerung und ihrer Repräsentanten. Das sollte aber nicht nur in Krisenzeiten so sein. Die Arbeitsbedingungen des medizinischen Personals in den Krankenhäusern etwa gehören auf den Prüfstand. Mit einer Steuerbefreiung für einmalige Prämien ist es nicht getan.

* OWL = Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. J. Vable, Bielefeld im April 2020